

Aus dem Eidgenössischen Versicherungsgericht

Späte Folgen des neuen Eherechts

Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes kann die Frau eines Rentners nicht mehr in jedem Fall eine Auszahlung der Ehegatten-Zusatzrente in ihre eigenen Hände verlangen, wenn der Mann nicht für sie sorgt. Dies geht aus einem neuen Grundsatzurteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (EVG) hervor, welches sich auf das neue Eherecht und seine geschlechtsneutrale partnerschaftliche Aufgabenverteilung beruft.

kb. Luzern, 17. Februar

Sowohl bei der AHV als auch bei der IV wird eine Zusatzrente für die Ehefrau auf Verlangen an diese selbst ausbezahlt, sofern der rentenberechtigte Ehemann nicht für seine Gattin sorgt. Dies bestimmen analog die Art. 22^{bis} des *AHV-Gesetzes* (AHVG) und Art. 34 des *Invalidenversicherungsgesetzes* (IVG). Beide Bestimmungen sind im Rahmen der achten AHV-Revision am 1. Januar 1973 in Kraft getreten und damit noch im Geiste des alten Eherechts entstanden, welches vom Grundsatz beherrscht war, dass der Mann für den Unterhalt von Frau und Kind sorgt. Nach dem heute geltenden Art. 163 des Zivilgesetzbuches (ZGB) dagegen sorgen beide Gatten gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Dies gilt es nach Auffassung des EVG zu beachten, wenn eine Ehefrau die Auszahlung der Zusatzrente an sich selber verlangt.

Konkret bedeutet dies, dass der Begriff Sorgen in Art. 22^{bis} AHVG und in Art. 34 IVG nicht mehr wörtlich ausgelegt werden darf. Wo eine Ehefrau ihr eigenes Einkommen hat und mit dem rentenberechtigten Gatten gemeinsam und zu gleichen Teilen für den gemeinsamen Haushalt und allfällige Kinder aufkommt, kann tatsächlich nicht davon die Rede sein, dass der Mann für seine Frau sorgt. Dennoch lehnt das EVG in sol-

chen Fällen eine Auszahlung der Ehegatten-Zusatzrente an die Frau klar ab. Dies wohl aus der zutreffenden Überlegung heraus, dass bei einer mehr oder weniger hälftigen Teilung von Aufgaben und Kosten des Haushalts der Mann nicht in grösserem Ausmass für die Frau aufkommen muss als diese selber für ihn.

Im beurteilten Fall bezog der invalide Ehemann eine ganze Rente der IV sowie eine Hilflosenentschädigung und je eine Zusatzrente für Frau und Kind im Gesamtbetrag von Fr. 3510.– im Monat, was ziemlich genau dem Nettoeinkommen der Ehefrau entsprach. Für die gemeinsamen Kosten der Familie und für die Ausbildung des Sohnes kamen beide zu ungefähr gleichen Teilen auf. Und die im Haushalt anfallenden Aufgaben wurden ebenfalls je nach den persönlichen Möglichkeiten von beiden Gatten wahrgenommen. Dagegen trug keiner der Ehepartner irgend etwas zum persönlichen Unterhalt des anderen bei. Unter diesen Umständen aber wäre es in den Augen der Richter am EVG nicht richtig, dem Wortlaut des Art. 34 IVG zu folgen und die Zusatzrente an die Ehefrau auszuzahlen, nur weil der Mann nicht für sie sorgt. Vorbehalten bleibt im Urteil aus Luzern allerdings die Möglichkeit, dass der Zivilrichter auf Verlangen eines der beiden Ehepartner eine *andere Verteilung der Unterhaltskosten* anordnet. (Urteil I 374/92 vom 6. September 1993)